

§ 29 Haus-, Waschküchen- und Trockenbodenordnung

Die nachstehende Haus-, Waschküchen- und Trockenbodenordnung und eventuelle Änderungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Vermieter ist berechtigt, die Haus-, Waschküchen- und Trockenbodenordnung zur Regelung der Benutzung und Reinigung gemeinsam benutzter Räume des Hauses und zur Regelung von Ruhe und Ordnung im Hause zu erlassen und sie, soweit erforderlich, abzuändern, sofern dem Mieter dadurch nicht einseitig neue Pflichten auferlegt werden. Die etwaigen Änderungen sind dem Mieter in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Alle Hausbewohner sind daher zur Einhaltung folgender Regeln verpflichtet:

I. Rücksichtnahme

Jeder Hausbewohner hat die Bedürfnisse der anderen, insbesondere deren Ruhebedürfnis nach Maßgabe folgender Vorschriften zu achten:

1. Ruhezeiten

Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:
Nachtruhe: 22 Uhr bis 6 Uhr, samstags bis 7 Uhr
Mittagsruhe: 13 Uhr bis 15 Uhr
Sonn- und Feiertags: ganztägig

2. Musizieren

Das Spielen von Instrumenten ist auf eine Dauer von 2 Stunden täglich zu beschränken und darf nur innerhalb folgender Zeiträume erfolgen: 9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 20 Uhr

3. Tonwiedergabegeräte

Das Hören von Musik, das Fernsehen und das Produzieren anderer Geräusche, die mit Hilfe von Tonwiedergabegeräten erzeugt werden, sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

II. Sicherheit

1. Freihalten der Fluchtwege

Alle Bewohner haben darauf zu achten, dass das Treppenhaus und die Gebäudeeingänge ihre Funktion als Fluchtwege erfüllen können. Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle dürfen nicht angekettet und nur so abgestellt werden, dass Fluchtwege nicht versperrt und keine unzumutbaren Belästigungen anderer Hausbewohner verursacht werden. Das Abstellen von Schuhen im Treppenhaus ist nur vorübergehend, z.B. zum Trocknen vor der eigenen Wohnungstür gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und ähnlichen Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.

2. Haustür

Die Haustür ist stets geschlossen (nicht verschlossen) zu halten.

3. Rauchen

In Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere im Treppenhaus, auf Fluren, im Eingangsbereich, in allgemein zugänglichen Kellerräumen und in Aufzügen ist das Rauchen untersagt.

4. Lagerung gefährlicher Gegenstände

Feuergefährliche Substanzen und Gegenstände dürfen im Keller und auf Böden nicht gelagert werden.

5. Blumenkästen

Balkonkästen dürfen ohne Erlaubnis zum Schutze der darunter lebenden Bewohner nur zur Innenseite des Balkons bzw. der Dachterrasse

hin angebracht werden. Das Anbringen der Balkonkästen auf der Außenseite bedarf der Genehmigung des Vermieters.

Blumenkäste müssen am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Mietobjekt und andere Mieter nicht beeinträchtigt werden.

6. Füttern von Tieren

Das Füttern von freilebenden Tieren ist nicht erlaubt.

7. Schnee- und Glatteisbeseitigung

Sofern hiermit der/die Mieter betraut ist/sind, haben sie nach Schneefall bzw. bei Eisglätte nach Maßgabe eines vom Vermieter aufzustellenden Zeit- und Verteilungsplans im Wechsel Schnee und Eis vom Bürgersteig und vom Hauszugang nach Maßgabe der örtlichen Vorschriften zu beseitigen und bei Glatteis oder Schneeglätte Sand oder andere abstumpfende Mittel zu streuen.

8. Grillen

Das Grillen ist auf Terrassen, Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen zulässig, soweit andere Bewohner und Dritte nicht beeinträchtigt werden.

III. Sauberkeit

1. Reinigung

Sofern die Reinigung dem/den Mieter/n übertragen ist, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass sich Haus und Grundstück in einem sauberen und gereinigten Zustand befinden.

Das Treppenhaus, das Treppengeländer, die Fenster im Treppenhaus, die Kellertreppe, die allgemein zugänglichen Kellergänge sowie die Bodentreppe und die allgemein zugänglichen Bodenflächen sind wöchentlich im Wechsel zu reinigen. Bei Bedarf ist vom Vermieter ein Reinigungsplan zu erstellen, an den sich alle Hausbewohner zu halten haben.

2. Müllentsorgung

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefäßen entsorgt werden. Die Mülltrennung ist zu beachten. Für den Abtransport von Sperrmüll und Sondermüll ist jeder Hausbewohner selbst verantwortlich.

IV. Waschküche und Trockenboden

Die Benutzung der Waschküche und des Trockenbodens hat, soweit vorhanden und zum Mitgebrauch überlassen, in einer vom Vermieter festgesetzten Reihenfolge zu geschehen. Die Waschküche und der Trockenboden sollen nur von 8 bis 20 Uhr genutzt werden.

Schäden und Funktionsstörungen an den Einrichtungen der Waschküche sind dem Vermieter bzw. dessen Beauftragtem sofort zu melden.

§ 30 Datenschutzrechtliche Informationen

Dem/Den Mieter/n ist bekannt, dass die vorstehenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des Mietverhältnisses, zum Zwecke der Erstellung von Mietpreissammlungen, Mietkatastern, Mietspiegeln und zum Zwecke der Mieterhöhung erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dazu werden die personenbezogenen Daten gegebenenfalls an Dritte weitergeben und verarbeitet. Dem/Den Mieter/n sind seine/ihre Betroffenenrechte aus den Art. 7 Abs. 3, 15, 16, 17, 18 und 20 DSGVO, ebenso wie sein/ihr Widerrufsrecht aus Art. 21 DSGVO bekannt.